

## Stadt Bad Bramstedt – Bebauungsplan Nr. 67

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
1	<p><b>Kreis Segeberg, 19.12.2022</b></p> <p>Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:</p> <p><b>Tiefbau</b> Keine Betroffenheit.</p> <p><b><u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u></b> Keine Stellungnahme.</p> <p><b><u>Vorbeugender Brandschutz</u></b> Aus brandschutztechnischer Sicht ist bei der Ausbildung der Erschließungswege zu beachten, dass die geplante Anordnung von Bäumen keine Einschränkung der Fahrbahnbreiten darstellt.</p> <p>Es ist zusätzlich darauf zu achten, dass alle Straßen, egal ob öffentliche Verkehrswege, verkehrsberuhigte Bereiche oder Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, den Anforderungen der Musterrichtlinien für Flächen für die Feuerwehr entsprechen, insbesondere den erforderlichen Breiten.</p> <p><b><u>Kreisplanung</u></b> Keine Stellungnahme.</p> <p><b><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u></b> Keine Bedenken.</p> <p><b><u>Untere Naturschutzbehörde</u></b> Keine Stellungnahme.</p> <p><b><u>Wasser – Boden – Abfall</u></b> <i>SG Abwasser</i></p> <p>Zur Schmutzwasserbeseitigung: Aus Sicht der Schmutzwasserbeseitigung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Zur Niederschlagswasserbeseitigung: Aus Sicht der Niederschlagswasserbeseitigung bestehen Bedenken.</p> <p>Wie in Abschnitt 4.9 der Begründung beschrieben, wurde bisher kein Niederschlagsentwässerungskonzept erstellt. Dieses soll erst zum Entwurf ausgearbeitet und mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden. Zum aktuellen Stand ist die Erschließung daher als nicht gesichert anzusehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung übernommen. Auf dem Plan ist ein entsprechender Hinweis bereits aufgeführt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, die Musterrichtlinien für Flächen für die Feuerwehr werden im Rahmen der Ausarbeitung des Entwurfes berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis auf die Musterrichtlinien für Flächen für die Feuerwehr ist bereits auf dem Plan enthalten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme gibt die Ausführungen der Begründung unvollständig verkürzt wieder. Ein Entwässerungskonzept wurde erstellt und in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde weiter konkretisiert</p>

## Stadt Bad Bramstedt – Bebauungsplan Nr. 67

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p><i>SG Gewässerschutz</i> Keine Stellungnahme.</p> <p><i>SG Bodenschutz</i> Vorsorgender Bodenschutz: In der Umweltprüfung sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, ausreichend zu berücksichtigen. Hinweise hierzu können der Arbeitshilfe für Planungspraxis und Vollzug der LABO „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ entnommen werden. Es sollten u.a. die Auswirkungen des Planvorhabens, die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Boden geprüft und dargestellt werden. Hierfür wird die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz, LABO 2009“ empfohlen. Zur Darlegung des konkreten Eingriffs und Festlegung der notwendigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sollte eine kleinräumige Betrachtung der Bodenfunktionen erfolgen. Die Leistungsfähigkeit der Böden wird dabei über die Bodenfunktionen bestimmt, die in § 2, Absatz 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) benannt werden. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.</p> <p>Die Bodenfunktionsbewertung dient der Bewertung der Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Boden sowie der Bewertung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Wirkungsprognose sollten auch Wechselwirkungen zwischen Boden und anderen Schutzgütern berücksichtigt werden. Grundlagen der Bodenfunktionsbewertung können dem Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein entnommen werden.</p> <p>Zur Verminderung und Vermeidung von Bodenbeeinträchtigungen vom Beginn der Bauleitplanung an, sollten der Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen, abrufbar unter <a href="http://schleswig-holstein.de">schleswig-holstein.de</a>, berücksichtigt und entsprechende Regelungen in die Bauleitpläne aufgenommen werden.</p> <p>Stehen im Planbereich verdichtungsempfindliche Böden an, sollten konkrete Regelungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen verdichtungsempfindlicher Böden getroffen werden. Hinweise hierzu können dem Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen (LLUR 2014) sowie dem Leitfaden Bodenschutz beim Bauen unter <a href="http://schleswig-holstein.de">schleswig-holstein.de</a> entnommen werden.</p> <p>Gem. Punkt 3.8 des o. g. Leitfadens sollten im Umweltbericht auch die geplanten</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden im Umweltbericht entsprechend der geltenden Vorgaben abgearbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen werden zum Entwurf in den Planunterlagen benannt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, die Maßnahmen werden im Umweltbericht benannt.</p>

## Stadt Bad Bramstedt – Bebauungsplan Nr. 67

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Monitoringmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Boden benannt werden.</p> <p>Nachsorgender Bodenschutz: Im Plangebiet ist mit erhöhten Hintergrundgehalten an anorganischen und organischen Schadstoffe zu rechnen. Aufgrund der Sensibilität der geplanten Nutzung wird empfohlen, den Oberboden auf den Parameterumfang der Tabelle 4.1 und 4.2 des Anhangs 2 zur BBodSchV zu untersuchen. Eine Verwertung anfallenden Oberbodens ohne vorherige Analytik ist nicht möglich.</p> <p>Im Plangebiet befindet sich ein Standort, der aufgrund seiner altlastenrelevanten Nutzung im Archiv-2 der unteren Bodenschutzbehörde geführt wird. Bei sensibler Nutzung des Grundstücks mit Wohngärten und Kinderspielflächen (WA), ist das Grundstück nach dem Altlastenleitfaden des Landes-Schleswig-Holstein als altlastenverdächtig einzustufen. Es wird daher empfohlen, dem Altlastenverdacht im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes durch orientierende Untersuchungen nachzugehen.</p> <p>Am 15.06.2020 erging der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen insbesondere Altlasten in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass). Hiernach besteht Anlass zu einer Nachforschung wegen Bodenbelastungen in einem Bauleitplanverfahren, wenn der Gemeinde Anhaltspunkte über das mögliche Bestehen von Bodenbelastungen vorliegen. Liegen der Gemeinde Anhaltspunkte für eine Bodenbelastung vor, so muss sie sich gezielt Klarheit verschaffen über Art und Umfang der Bodenbelastung sowie über das Gefahrenpotential.</p> <p>Die UBB Se empfiehlt daher, dem Verdacht auf schädliche Veränderungen des Bodens im Rahmen orientierender Untersuchungen nachzugehen, das mögliche Gefährdungspotential für die Schutzgüter gem. BBodSchG darzustellen, zu bewerten und ggf. Vorschläge zum weiteren Vorgehen zu erarbeiten. Hierzu sollten durch einen Sachverständigen gem. §18 BBodSchG zunächst ein Maßnahmenkonzept unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorhandenen und zukünftig planungsrechtlich zulässigen Nutzungen erstellt und mit der UBB Se abgestimmt werden. Auf die bei der UBB Se bereits vorliegenden Unterlagen kann hierfür gerne zurückgegriffen werden.</p> <p>Für Gutachten zum Thema Altlasten, die im Rahmen von Bauleitplanungsverfahren beauftragt werden, besteht ggf. die Möglichkeit einer Förderung durch das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein. Ansprechpartnerin ist Frau Popp (Tel.: 0431/988-7105).</p>	<p>Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Für die festgesetzte Gemeinbedarfsfläche wird in Abstimmung mit der unteren Bodenbehörde eine entsprechende Analytik beauftragt und die Ergebnisse sowie die durch diese entstehenden Erforderlichkeiten abgestimmt. Die Ergebnisse werden redaktionell in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grund mangelnder Planungserfordernis hat die Stadt beschlossen, die betroffene Teilfläche südlich Bimöhler Straße/nördlich Moorstücken aus dem Geltungsbereich herauszunehmen. Aus diesem Grund sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens keine ergänzenden Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme. Die betroffene Fläche wurde aus dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 67 herausgenommen, da hier kein besonderes Planungserfordernis besteht. Der Hinweis wird im Hinblick auf zukünftige Bauvorhaben/Planverfahren berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, dass die Fläche aus dem Geltungsbereich genommen wird.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

## Stadt Bad Bramstedt – Bebauungsplan Nr. 67

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p><b>SG Grundwasserschutz</b>                      Es liegen die Erfahrungen aus dem B-Plan-Gebiet 57 vor, dass bei Baumaßnahmen - auch den Erschließungsmaßnahmen - umfangreiche Wasserhaltungsmaßnahmen mit großen Grundwasserentnahmemengen erforderlich werden. Auch während der Bauphase dürfen dadurch keine negativen Einflüsse auf die südlich angrenzenden Schutzgebiete ausgehen. Die unbedingt erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen (Erschließung) sowie auch weitere, nach jetzigem Planungsstand nicht ausgeschlossene Tiefgründungsmaßnahmen (Kellergeschosse), sind bei der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zu berücksichtigen. Es sollte frühzeitig ein Konzept ausgearbeitet werden, wie die vollständige Reinfiltration des im Rahmen der Bauwasserhaltungsmaßnahmen geförderten Grundwassers auf den Flächen umgesetzt werden kann. Ein Ableiten von gefördertem Grundwasser in Oberflächengewässer ist nicht genehmigungsfähig. Die erforderlichen Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis für die temporären Grundwasserentnahmen und Reinfiltrationen sind frühzeitig bei der unteren Wasserbehörde des Kreises zu beantragen.</p> <p><b>SG Abfall</b>                      Keine Stellungnahme.</p> <p><b>SG Geothermie</b>                      Keine Stellungnahme.</p> <p><b><u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u></b>                      Keine Stellungnahme.</p> <p><b><u>Sozialplanung</u></b>                      Keine Anregungen.</p> <p><b><u>Verkehrsbehörde</u></b>                      Keine Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt keine Ableitung in die Vorflut. Ein entsprechendes Konzept wird in der weiteren Erschließungsplanung seitens des Baugrundgutachters erstellt. Erforderliche Maßnahmen werden im Rahmen der Vorhabenplanung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreise Segeberg abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
2	<p><b>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, 22.11.2022</b>                      hinsichtlich des B-Plans Nr. 67, bestehen meinerseits keine Bedenken.                      Hinweis:                      Die ggf. auftretenden Immissionen seitens der östlich liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen hinsichtlich Staub und Geruch sollten beachtet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die östlich angrenzenden Flächen werden nur noch geringfügig landwirtschaftlich genutzt. Es wird nicht davon ausgegangen, dass durch diese unverhältnismäßig starke landwirtschaftliche Immissionen ausgehen. Dieser Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt.</p>
3	<p><b>Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung-Untere Forstbehörde, 13.01.2023</b></p>	

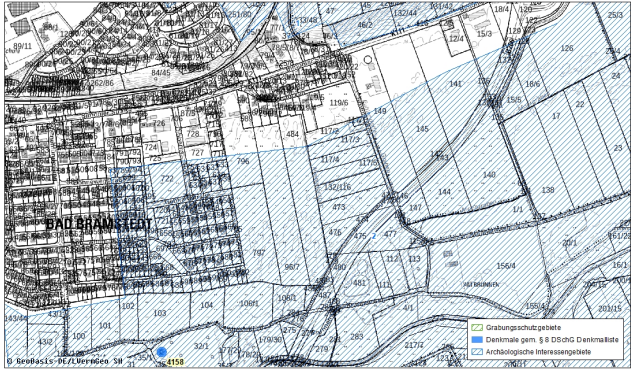
## Stadt Bad Bramstedt – Bebauungsplan Nr. 67

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>vielen Dank zur Stellungnahme im o.g. Planungsverfahren. Nördlich des Planungsgebietes befindet sich auf den Flurstücken 46/2 und 46/3 der Flur 3 in der Gemarkung Bad Bramstedt eine Grundfläche die Waldeigenschaft im Sinne des §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWaldG besitzt. Die Flurstücksgrenzen nach Süden sind die Waldgrenzen.</p> <p>Zur Verhütung von Waldbränden, der Walderhaltung sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist ein Abstand von mindestens 30 m vom Wald (Waldabstand) einzuhalten. Es ist verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen.</p> <p>Nach § 24 Abs. 2 LWaldG i.V.m. § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) ist der Waldabstand nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB zu übernehmen. Zusätzlich rege ich auch aus Gründen der Verhinderung von Feuerbrücken bei Brandfällen an, Gebäude die nach § 63 Landesbauordnung (LBO) verfahrensfrei sind, sowie für Vorhaben, die nach § 68 LBO genehmigungsfreigestellt sind ein Errichtungsverbot innerhalb des Waldschutzstreifens aufzunehmen.</p> <p>Die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes oder die Genehmigung zur Umwandlung der Waldfläche wird an dieser Stelle nicht in Aussicht gestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Auf Grund einer mangelnden Planungserfordernis wurde der Plangeltungsbereich zum Entwurf geändert. Durch den Waldabstand sind keine Flächen des Geltungsbereiches betroffen, auf denen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB zulässig sind.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, der Waldabstand hat keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
4	<p><b>Archäologisches Landesamt - Obere Denkmalschutzbehörde, 16.12.2022</b></p> <p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Der überplante Bereich befindet sich jedoch größtenteils in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen.</p> <p>Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme, ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, der Sachverhalt wird in der Begründung erläutert, ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen.</p>

# Stadt Bad Bramstedt – Bebauungsplan Nr. 67

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.                      Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.                      Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>  <p>SH Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein                      Bad Bramstedt, Kreis Segeberg                      Bearbeitung: Orłowski, 18.11.2022 © ALSH, Maßstab: 1 : 5.000                      Datengrundlage: DTIS und ALK © GeoBasis-DE/LVermGeo SH                      Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>5</b></p>	<p><b>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Landeseisenbahnverwaltung, 01.12.2022</b></p> <p>In die o. g. mir zur Stellungnahme vorgelegte Bauleitplanung habe ich in eisenbahntechnischer Hinsicht Einsicht genommen.</p> <p>Das Plangebiet liegt ca. 300 m von der öffentlichen Eisenbahninfrastruktur Strecke Hmb-Eidelstedt-Neumünster Süd des nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens AKN Eisenbahn GmbH entfernt. Daher werden Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehrs Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und Genehmigungsbehörde nicht berührt.</p> <p>Im Ergebnis meiner Einsichtnahme erhebe ich daher aus eisenbahntechnischer Sicht gegen die o. g. Bauleitplanung in der mir vorgelegten Form keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>6</b></p>	<p><b>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H Standort Itzehoe, 16.12.2022</b></p> <p>mit o.g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Stadt Bad Bramstedt mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 19.12.2022 vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>



## Stadt Bad Bramstedt – Bebauungsplan Nr. 67

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Das Gebiet liegt nordwestlich der Bundesstraße 206 -B 206-, getrennt durch die Gemeindestraße „Brunnenweg“. Die B 206 ist in diesem Bereich freie Strecke.</p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich keine Bedenken.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.</p> <p>Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein erfolgt nicht.</p>	
7	<p><b>AKN Eisenbahn GmbH, 22.11.2022</b></p> <p>zum genannten Bebauungsplan haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen, da der o.a. Bebauungsplanbereich außerhalb unseres Interessengebiets bzw. unserer Bahntrasse liegt.</p>	Kenntnisnahme.
8	<p><b>Schleswig-Holstein Netz AG, 18.11.2022</b></p> <p>in dem beschriebenen Geltungsbereich befinden sich die Versorgungsleitungen in der Verantwortung der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH!</p> <p>Die Schleswig-Holstein Netz AG ist nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
9	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH, 24.11. 2022</b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbaubehatscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, entsprechende Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p>

## Stadt Bad Bramstedt – Bebauungsplan Nr. 67


Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =&gt;50 MB zu ermöglichen,</li> <li>• dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,</li> <li>• dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,</li> <li>• dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,</li> <li>• dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31b 23554 Lübeck</li> </ul> <p>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de</p> <p>Nach derzeitigem Stand wird die Telekom den B-Plan mit FTTH versorgen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
10	<p><b>Vodafone Deutschland GmbH, 16.12.2022</b></p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRBN.Hamburg@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p>



## Stadt Bad Bramstedt – Bebauungsplan Nr. 67

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p> <p>Anlagen: Lageplan(-pläne) Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH</li> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone GmbH</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</li> </ul> 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
11	Vodafone Deutschland GmbH, 16.12.2022	

## Stadt Bad Bramstedt – Bebauungsplan Nr. 67

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH            Neubaugebiete KMU            Südwestpark 15            90449 Nürnberg            Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH</li> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone GmbH</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</li> </ul>	<p>Der Anregung wird gefolgt, ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p>
12	<p><b>Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH, 30.11.2022</b></p> <p>hinsichtlich der frühzeitigen Beteiligung zum B-Plan 67 sehen wir keine Bedenken.</p> <p>Für die Stromversorgung ist mindestens ein Platz für eine Ortsnetzstation im Bereich <b>WA12</b> vorzusehen. Sollte die Wärmeversorgung im B-Plan mittels elektrischer Wärmepumpen und eine PKW-Ladeinfrastruktur geplant sein, erhöht sich der Leistungsbedarf entsprechend, so das eventuell ein zusätzlicher Platz für eine Ortsnetzstation erforderlich wird.</p> <p>Für die Erschließung des B-Plan 67 sind die vorhandenen Versorgungsleitungen im Moorstücken und Brunnenweg zu berücksichtigen. Für die bauliche Erweiterung des nördlichen Bereiches vom Brunnenweg ist die Versetzung der Ortsnetzstation Brunnenweg <b>STST403393</b> an einen geeigneten Standort erforderlich.</p> <p>Eine Übersicht der vorhanden Mittel- und Niederspannungsleitungen finden Sie im Anhang.</p> <p>Eine Erschließung mit Gas durch die Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH ist nicht geplant.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Der Standort der Ortsnetzstation wurde mit den Stadtwerken Bad Bramstedt und der Stadt Bad Bramstedt abgestimmt. Für die Ortsnetzstation im Gebiet ist ein Standort im Bereich des Platzes bei <b>WA17/WA12</b> vorgesehen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der neue Standort der Ortsnetzstation <b>STST403393</b> wurde mit den Stadtwerken Bad Bramstedt sowie mit der Stadt Bad Bramstedt abgestimmt. Der neue Standort ist im Bereich der Grünfläche Moorstücken vorgesehen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p>
13	<p><b>NABU Kisdorfer Wohld und NABU Schleswig-Holstein, 19.12.2022</b></p> <p>der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die übermittelten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Kisdorfer Wohld, nimmt zu dem o.a. Vorhaben</p>	

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>wie folgt Stellung:</p> <p><b>Fledermäuse</b>  nach einer Begutachtung des Geländes im November 2022 – aufgrund der Jahreszeit allerdings leider ohne die Möglichkeit eines Fledermausmonitorings - erachten wir für eine sachgerechte artenschutzrechtliche Prüfung des Fledermausbestandes eine Erfassung auf Artniveau zumindest wie folgt für erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Habitat- und Konfliktanalyse durch eine Geländebegehung vor Beginn der Erfassungen <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Potenzielle Flugrouten</li> <li>○ Durchzugsgebiet zur Wanderzeit in Frühjahr und Herbst</li> <li>○ Jagdgebiete</li> <li>○ Quartiere</li> </ul> </li> <li>• Erfassungen von Frühjahr bis Herbst (April – Oktober) <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 10 detektorgestützte Erfassungen (mindestens vier Termine in Frühjahr und Herbst) <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ flächendeckende Begehung</li> <li>▪ nur bei guten Witterungsbedingungen (trocken, wenig Wind)</li> <li>▪ Abdeckung des gesamten Nachtzeitraums (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang)</li> <li>▪ Verwendung von Geräten mit Echtzeitaufnahme (Vollspektrum)</li> <li>▪ Dokumentation von Art, Verhalten und Standort eines jeden Kontaktes</li> <li>▪ Alle Rufe sind zu archivieren.</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> <p>Zu untersuchen ist jeweils das Eingriffsgebiet und der umliegende Bereich bis zu einer Entfernung von 100 m.</p> <p>Die Methodik der Artenerfassung und der Sachkundenachweis des/der Erfassenden sind darzulegen.</p> <p>Die Ergebnisse sind zusammenfassend darzustellen (Karten mit den Fundnachweisen auf Artebene; Aktivitäts-/ Zeitdiagramm; zeitliche Nutzungsmuster).</p> <p>Auf Basis der Artenerfassung sind zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu planen, ggfs. dann auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorzusehen. Lassen sich trotz vorbeugender Maßnahmen Verbotstatbestände nicht vermeiden und das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung, so sind</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Ermittlung der Fledermausfauna erfolgte durch eine Höhlenbaumkartierung sowie im Rahmen einer „Potenzialanalyse“. Dies ist eine gängige und fachlich anerkannte Untersuchungsmethode. Dabei berücksichtigt eine Potenzialanalyse auf Grundlage der angetroffenen Habitatstrukturen vorsorglich das Maximum an Vorkommenswahrscheinlichkeit. Überdies werden alle möglichen Beeinträchtigungen der potenziellen Fledermausfauna umfassend berücksichtigt. So wurde der Quartierverlust in Gehölzen beurteilt, zudem wurde eine mögliche Flugroute entlang des Brunnenweges angenommen und die Auswirkungen durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. minimiert (u. a. größtmöglicher Erhalt der Gehölzstrukturen, ggf. Nachpflanzung, fledermausverträgliche Beleuchtung).</p> <p>Daher werden die vorgenommene Betrachtung und Erfassung der Fledermausfauna für dieses Vorhaben als ausreichend erachtet.</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>geeignete FCS-Maßnahmen zu planen.</p> <p>Wir legen der Stadt Bad Bramstedt jedoch nahe, die sich abzeichnenden Konflikte im Bereich „Fledermäuse“ durch einen Verzicht der Nutzung des östlichen Teils des Plangebietes und insbesondere durch einen Verzicht der umfangreichen Knickbeseitigungen zu verringern.</p> <p>Im Rahmen der Alternativenprüfung erwartet der NABU daher zusätzlich konstruktive Vorschläge zur Konfliktminimierung.</p> <p><b>Knicks</b></p> <p>Der Entwurf sieht die Vernichtung von ca. 700 m gesetzlich geschützter Knicks vor. Damit werden sämtliche im Plangebiet vorhandenen Knicks beseitigt. Leidlich einige Überhänger werden zum Erhalt festgesetzt.</p> <p>Ob in der heutigen Zeit eine Planung auf Basis eines radikalen Neubeginns („tabula rasa“) noch akzeptabel sein kann, muss mit Nachdruck bezweifelt werden.</p> <p>Insbesondere ist die Erforderlichkeit der Biotopvernichtung nicht nachvollziehbar. Es ist offensichtlich, dass die Knicks lediglich einer kommerziell besonders attraktiven Nutzung des Geländes geopfert werden sollen. Eine Bebauung des Geländes ist objektiv auch unter Erhalt eines Großteils der Knicks möglich. Aufgrund der damit fehlenden Erforderlichkeit sehen wir Ausnahmen zur Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen für sachlich nicht gerechtfertigt.</p> <p>Der NABU fordert die Stadt Bad Bramstedt daher auf, eine alternative Planung unter weitgehendem Verzicht der Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen zu erarbeiten. Knicks samt Knickschutzstreifen sollen dabei – in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz – in öffentliche Hand übergehen bzw. verbleiben.</p> <p><b>Dauergrünland</b></p> <p>Das Vorhabengebiet sieht die Inanspruchnahme von Dauergrünland vor, wovon ein Teil sogar gesetzlich geschütztes Nassgrünland ist.</p> <p>Böden unter Dauergrünland weisen deutlich höhere Humusvorräte – und damit gebundenen Kohlenstoff (CO<sub>2</sub>) – als vergleichbare Böden unter Ackerntzung auf. Bei einer Umwandlung setzt dieses Dauergrünland besonders viel CO<sub>2</sub> frei.</p> <p>Fatal ist insbesondere, dass ein Ausgleich durch Neuanlage von Dauergrünland nur sehr langsam zu einer vermehrten CO<sub>2</sub> Speicherung führt. Ein zeitnahe, tatsächlich klimawirksamer, Ausgleich des Eingriffs ist also nicht möglich.</p> <p>Der NABU lehnt daher die Umwandlung von Dauergrünland im Grundsatz ab, sofern Alternativen zur Verfügung stehen.</p> <p>Wir fordern die Stadt Bad Bramstedt daher auf, zunächst eine sorgfältige Standort-</p>	<p>Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Im Rahmen der Ausarbeitung zum Entwurf wurden zahlreiche Anpassungen der Planung vorgenommen, um die Eingriffe in den Knickbestand deutlich zu minimieren.</p> <p>Letztendlich werden lediglich 253 m vollständig gerodet. 124 m Knick werden verschoben und vor Ort wieder hergestellt. 261 m Knick bleiben erhalten, insbesondere auch die vorhandenen alten Überhänger, werden in Grünflächen festgesetzt und ihr Funktionsverlust zudem ausgeglichen. Zudem werden im Geltungsbereich neue Knickabschnitte hergestellt.</p> <p>Die Wohnbebauung Ost südlich der Bimöhler Straße wurde bereits Anfang der 2000er Jahre über einen Strukturplan entwickelt und in den folgenden Jahren über mehrere B-Pläne umgesetzt. Insofern wird keine Alternativenprüfung vorgenommen. Dabei wurde stets berücksichtigt, dass südlich der Wohnbauflächen Grünbereiche entwickelt wurden und ein Pufferstreifen an Grünlandflächen erhalten bleibt.</p> <p>Die Inanspruchnahme einer kleinen Fläche Nassgrünland wird durch Schaffung entsprechender Lebensräume in vollem Maße kompensiert.</p>

## Stadt Bad Bramstedt – Bebauungsplan Nr. 67

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Alternativenprüfung durchzuführen und zu dokumentieren. Den Erfordernissen des Klimawandels ist aufgrund der dramatischen Situation im Rahmen der Abwägung besondere Bedeutung zuzumessen.</p> <p>Die Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Nassgrünlandes lehnt der NABU grundsätzlich ab. Wir weisen darauf hin, dass die gemeindliche Abwägungsfreiheit gesetzlich geschützte Biotope ausdrücklich nicht umfasst.</p> <p><b>FFH-Gebiet</b></p> <p>Wir weisen auf die Schutzziele des FFH-Gebietes Osterautal hin, insbesondere auf das übergreifende Erhaltungsziel:            "Erhaltung eines naturnahen repräsentativen Fließgewässerabschnittes der Holsteinischen Geest mit naturraumtypischen Biotopkomplexen, -übergängen und -mosaiken, insbesondere auch als Lebensraum von Neunaugenarten." (siehe: Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2026-303 „Osterautal“ Quelle: <a href="http://www.umweltdata-ten.landsh.de/public/natura/pdf/erhaltungsziele/DE-2026-303.pdf">http://www.umweltdata-ten.landsh.de/public/natura/pdf/erhaltungsziele/DE-2026-303.pdf</a> abgerufen am 13.12.2022).</p> <p>Die Erhaltungsziele speziell der Osterau sehen eine Erhaltung der natürlichen Fließgewässerdynamik und der Kontaktlebensräume wie offenen Seitengewässern sowie Streu- und Nasswiesen und der funktionalen Zusammenhänge vor (vgl. siehe oben).</p> <p>Bei einer Bebauung findet eine starke Veränderung des Wasserhaushalts im Gebiet statt und eine Umwandlung des feuchten Grünlandes im umgebenden Niederungsbereich, so dass aus Sicht des NABU die Gefahr der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes gesehen wird.</p> <p>Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG wird für dringend erforderlich gehalten.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Kisdorfer Wohld und den NABU Schleswig-Holstein. Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor und bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Aufgrund der Lage des B-Plans im Nahbereich des FFH-Gebiets DE-2026-303 "Osterautal" wurde für das Vorhaben eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Dabei wurde im Rahmen des entwickelten Entwässerungskonzeptes insbesondere berücksichtigt, dass es zu keiner vermehrten Einleitung von Oberflächenwasser in die Osterau kommt. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist somit nicht erforderlich, das Projekt ist zulässig.</p>
14	<p><b>BUND Freunde der Erde, 19.12.2022</b></p> <p><b>Zum Dokument 2022_06_16 B67 Vorentw Begr 2022_11_07.pdf</b></p> <p>Die auf Seite 1 vorgegebene Karte mit Lage des vorgesehenen Bebauungsplans 67 ist veraltet und gibt nicht den aktuellen Baubestand und die aktuelle Straßenführung der B206 wieder. Damit entsteht vorab ein falscher Eindruck vom BPlangebiet.</p> <p><b>Zu 1 Grundlagen</b></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Karte wird zum Entwurf ausgetauscht.</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p><b>1.3 Bestand:</b>  <b>Zu „Derzeitige Nutzung“:</b>                      Es wird ausgesagt, dass der nördliche Bereich durch vorhandene Wohnbebauung geprägt ist bei teilweiser mischgebietstypischer Nutzung. Auf der Karte von Google ist in diesem Gebiet jedoch nur ein Wohnhaus mit einem Büro eines ambulanten Pflegeteams gezeigt. Es kann damit nicht von einer teilweisen mischgebietstypischen Nutzung gesprochen werden, sondern es liegt faktisch ein Reines Wohngebiet (WR) vor.</p> <p><b>Zu 2 Anlass und Ziel des Bauleitplanverfahrens</b>                      Dazu heißt es im ersten Satz:                      „Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 ist der Bedarf der Stadt Bad Bramstedt, die anhaltende Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet zu decken.“                      In der folgenden Ausführung ist ausschließlich von einer wohnbaulichen Entwicklung die Rede. Damit wird ein Status als Reines Wohngebiet WR präjudiziert. Dies steht im Widerspruch zur Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet im Entwurf zur Satzung (Dokument 2022_06_13 B67 Plan 2022_11_03.pdf). Auf Grund der aktuellen wirtschaftlichen Lage ist von einer sinkenden Nachfrage auszugehen.</p> <p><b>Zu 3.3 Städtebauliches Funktionskonzept</b>                      Im vorletzten Absatz auf Seite 7 ist die Rede größeren Becken zur Regenrückhaltung in einem südlich zur B 206 erforderlichen Pufferstreifen. Die „attraktive Gestaltung als wohnortnahe Naherholungsmöglichkeit“ wäre durch die nötige Sicherheitseinzäunung nicht zu erreichen.</p> <p>Hinzu kommt die Lärmemission im „Pufferstreifen“ aus der direkt benachbarten Umgehungsstraße in Höhenlage. Von Naherholung könnte hier keine Rede sein. Im Gegenteil läge eine gesundheitliche Gefährdungslage vor (s.u. Schutzgut Mensch).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt strebt die Entwicklung eines neuen Wohnquartiers an, dass überwiegend dem Wohnen, jedoch auch der Ansiedlung von der Versorgung des Gebietes dienenden Betrieben, nicht störenden Gewerbebetrieben und kulturellen, sozialen und gesundheitlichen Zwecken dient. Ziel ist die Entwicklung eines lebendigen, möglichst gemischten Quartiers.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Die Intention der Stadt wird in der Begründung weiter ausgeführt, der vorgenannte Sachverhalt ergänzt. Grundsätzlich ist es nicht das Ziel der Stadt ein Quartier zu schaffen, dass monofunktional ist sondern auch perspektivische Nutzungs- und Entwicklungsoptionen offenhält, wie es in einem allgemeinen Wohngebiet möglich ist. Die Stadt schafft durch Aufstellung des Bebauungsplanes auf Grund von anhaltender Nachfrage, vor allem nach Wohnungsbau in Mehrfamilienhäusern, ein entsprechendes Angebot für die wohnbauliche Entwicklung, die mit den Anforderungen des § 1 BauGB, hier insbesondere Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 2 BauGB einhergeht.</p> <p>Die Aussage ist falsch. Durch flache Böschungsneigungen und begrenzte Einsautiefen von etwa 0,4 m werden multifunktionale Grünflächen geschaffen, die große Retentionsflächen aufnehmen und gleichzeitig in den trockeneren Zeiten für Aufenthalt und Spiel nutzbar sind. Eine Sicherheitseinzäunung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Aussage wird widersprochen. Die Ausprägung der öffentlichen Grünfläche aus multifunktionaler Fläche, die dem Aufenthalt, der Eingrünung und der Retention dient, ist planerisch richtig. Wenngleich Außenwohnbereiche im südlichen Teilbereich des Plangebietes zum Teil besondere Maßnahmen erfordern, schafft die Stadt dennoch eine wohnortnahe Freifläche, die ein zusätzliches</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p><b>Zu 4 Städtbauliche Begründung</b></p> <p><b>Zu 4.1 Art der baulichen Nutzung:</b> siehe oben Zu „Derzeitige Nutzung“</p> <p>Die Festschreibung eines Allgemeinen Wohngebiets ist de facto falsch. Sie wird auch nicht richtig durch eine Festsetzung im BPlan. Der Ausschluss ausnahmsweise zulässiger Nutzungen bestätigt eine korrekte Festsetzung als Reines Wohngebiet. Die umgebende Baustruktur ist WR.</p> <p><b>Zu 4.2 Flächen für den Gemeinbedarf</b></p> <p>Im Dokument 2022_06_13 B67 Plan 2022_11_03 ist die KITA in der Planzeichnung Teil A im Südosten, Süden, Südwesten und Westen von dreigeschossiger Wohnbebauung mit 13 m Höhe, im Osten von 12m umgeben. Dies hat zur Folge, dass ganzjährig während des KITA-Betriebs vormittags und nachmittags kein Sonnenstrahl auf das Gelände fällt (s. Karte S. 4). Im Winterhalbjahr wird es ganztags an Sonnenlicht fehlen.</p> <p>Diese Gliederung missachtet die Bedeutung von Sonnenlicht für die Gesunderhaltung der Kinder. Gut bekannt ist die stimmungsaufhellende Wirkung von Sonne auf die Psyche. Gerade im Winter benötigen Menschen Sonnenlicht gegen Depressionen, oft als „Winterblues“ bezeichnet. Durch die Einwirkung von Sonnenlicht auf die Augen werden bestimmte Hirnzentren aktiviert, die das „Glückshormon“ Serotonin bilden. Damit wird die Stimmung gehoben, der innere Antrieb und damit die Leistungsfähigkeit gesteigert. Umgekehrt wird bei Tageslichtmangel das „Schlafhormon“ Melatonin produziert und damit die Leistungsbereitschaft verringert. Gemessen werden können verringerte Körpertemperatur, Atmung, Puls und Blutdruck.</p> <p>Insbesondere ist direkte Sonneneinstrahlung bei den längeren KITA-üblichen Freilandaufenthalten mit Spiel und Sport von großer Bedeutung. Die UVB-Strahlung regt in der Oberhaut die Pigmentzellen an Melanin zu bilden, das an die Keratinocyten übergeben wird. Damit wird das genetische Material der Zellen vor Schäden durch die Strahlung geschützt.</p> <p>Wichtiger ist noch der zweite Effekt von UV-B. Die Keratinocyten bilden unter ihrem Einfluss aus einem Cholesterin das Provitamin D. Dieses Provitamin wird in den Nieren zu Vitamin D umgewandelt. Vitamin D ist wiederum Vorstufe des Calcitriols, das den Calcium-Haushalt im Körper reguliert und wichtig für die Reifung von</p>	<p>Angebot zur Nutzung schafft. Diese ist so beschaffen, dass es verschiedene Teilbereiche gibt. Die Art der Aneignung bleibt der Bevölkerung überlassen.</p> <p>Der Anregung wird aus vorgenannten Gründen, nämlich ein möglichst gemischtes Quartier mit dem Schwerpunkt Wohnen zu schaffen, nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird widersprochen. Es werden trotz einer durch den Bundesgesetzgeber vorgeschriebenen verdichteteren Bebauung gesunde Wohn- und Arbeits- sowie Aufenthaltsverhältnisse im Plangebiet sichergestellt. Die eingehaltenen Orientierungswerte gem. § 17 BauNVO für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung implizieren, dass keine gesundheitsgefährdenden Wohn- und Lebensverhältnisse entstehen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

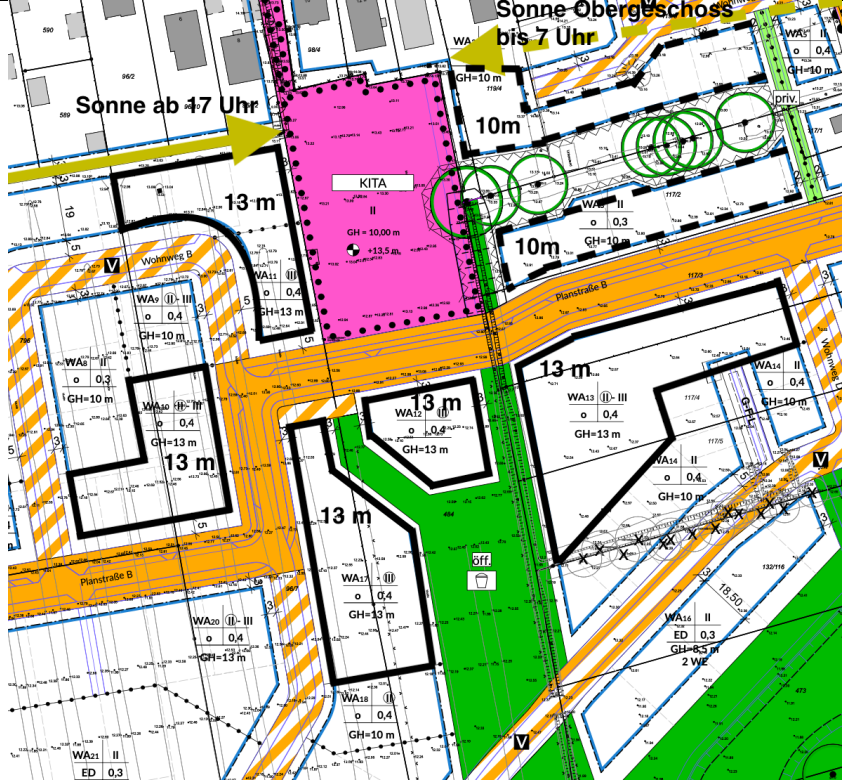


## Stadt Bad Bramstedt – Bebauungsplan Nr. 67

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Immunzellen ist. Daneben wirkt Vitamin D auch auf die Muskeln und ihre Funktion.</p> <p>Ein Mangel an Vitamin D führt zum Entzug von Mineralstoffen aus den Knochen, Knochenerweichung ist die Folge (Osteoporose). Problematischer ist bei Heranwachsenden, daß Knochensubstanz nicht heranreift. In beiden Fällen folgt in der Regel eine Erkrankung, die man als Rachitis kennt. Durch die Nahrung wird meistens nicht genug Vitamin D aufgenommen.</p> <p>Ein Ersatz der lichtinduzierten Vitamin-D-Produktion im Körper durch Präparate ist wegen sehr unterschiedlicher Ernährung der Kinder nur sehr persönlich abgestimmt möglich. Überdosierungen führen neben akuten Symptomen (z.B. Übelkeit) langfristig zu Verknöcherungen, Bewusstlosigkeit, Herzrhythmusstörungen und Nierenschädigung. Ein Ersatz durch entsprechende Tageslichtlampen im KITA-Gebäude wäre wiederum wegen unterschiedlicher Bedürfnisse und Voraussetzungen der Kinder problematisch.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	 <p><b>Zu 4.3. Maß der baulichen Nutzung und 4.4 Bauweise und Wohneinheiten:</b>          Wie bereits zu 4.2. ausgeführt, sind die der KITA benachbarten Wohnhäuser weit genug entfernt zu platzieren und die Höhe so bemessen, dass auch im Winter Sonnenlicht auf die KITA einwirkt. Beispielsweise bewirkt ein einzelner Baukörper von 10 m Höhe in 10 m Entfernung in südlicher Richtung bereits eine etwa 4-stündige Sonnenbarriere von 2 Monaten. Wie in der Planzeichnung auf der vorangegangenen Seite durch Hervorhebung verdeutlicht wurde, fehlt die Sonneneinstrahlung auf das Gelände fast das ganze Jahr über während der KITA-Öffnungszeiten          Umgekehrt wie im Entwurf der Planzeichnung vorgesehen, unter 4.3 und 4.4</p>	<p>Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Es gelten die Regelungen des Landesbauordnung im Hinblick auf Abstände. Die überbaubaren Grundstücksflächen und das Maß der baulichen Nutzung sind so festgesetzt, dass keine übermäßigen Einschränkungen, vor allem während der überwiegenden Betreuungszeit, zu erwarten sind.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Basis einer schalltechnischen Untersuchung wurden die Auswirkungen geprüft. Das städtebauliche Konzept ist unter Berücksichtigung entsprechender, zum Entwurf festgesetzter Schallschutzmaßnahmen umsetzbar.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das städtebauliche Konzept, dass entlang der Hauptachsen eine stärkere Verdichtung vorsieht, wird beibehalten. Es sind aus Sicht der Stadt keine grundsätzlichen Anpassungen vorzusehen, da entlang der Mehrfamilienhäuser entsprechende öffentliche Grünflächen vorgesehen sind, die Zugänge zu öffentlichem Grünraum ermöglichen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>formuliert, müssen die Gebäude mit großer Höhe am Rand des Gebiets nach Osten und Süden platziert werden. Dort befindet sich auch in unmittelbarer Nachbarschaft die B206-Umgehungsstraße mit ihren Licht-, Schall- und Schadstoffemissionen. Ein hoher Gebäuderiegel (13 m) in dieser Ausrichtung würde den Immissionen einigermaßen entgegenwirken, was aber zu prüfen wäre. Das wäre nur durch eine konsequente Bauausführung mit schallisolierenden Wänden und Fensterflächen und einer geeigneten Innenluftfiltration möglich (siehe unten zu 4.8 und 5). Dort könnte man auch im Erdgeschoss Ersatzräumlichkeiten für Keller und Garagen schaffen und damit den Bewohnern weiter oben zum nötigen Tageslicht verhelfen.</p> <p>Es wäre kontraproduktiv im Süden und Osten wie auf Seite 11 oben beschrieben, „in den zulässigen Einzel- und Doppelhäusern maximal zwei Wohneinheiten“ zu planen und die „Ausbildung von landschaftsbezogenem Wohnen mit Garten in moderat verdichteter Form zum Siedlungsrand anzustreben“. Es wird wohl angenommen, dass die solventeren Immobilienkäufer in dieser Richtung bevorzugt bereit wären zu investieren. Man kann den Lokalpolitikern in den beschließenden Gremien nur empfehlen eine Stunde auf dem Brunnenweg in Nachbarschaft zur B206 zu verbringen. Nur so könnten die Damen und Herren einen Eindruck von der Lautstärke in diesem Bereich bekommen. Es ist dabei kaum ein Unterschied zu bemerken, wenn man nach Norden bis ca. 100 m vor der Einmündung der Straße Moorstücken geht.</p> <p><b>Zu 4.5 Verkehr</b>  <b>Zu 4.5.1 Äußere Erschließung:</b>            Die Erschließung im Osten soll durch den nach Osten verbreiterten Brunnenweg erfolgen. Damit würde der Redder (beidseitiger Knick) verloren gehen, der als natürliche Begrenzung das Baugebiet in diese Richtung abschließen könnte. Es ist wegen der Nähe zur B206 geboten, diese natürliche Struktur voll zu erhalten und ordnungsgemäß weiter zu entwickeln (s. Erläuterung zu 4.6).</p> <p><b>Zu 4.5.2. Innere Erschließung:</b>            Die geplante Hauptdurchbindung von Osten nach Westen würde durch die Weiterführung in das westlich anschließende Plangebiet den Verkehr dorthin anziehen. Es wäre zu attraktiv für die Anwohner im Westen des Plangebiets die Zufahrt über das BPlan 67-Gebiet zu nehmen, wenn die kurze Verbindung zur Umgehungsstraße über den Anschluß an die Bimöhler Straße vorhanden ist. Das hätte zur Folge, dass diese Verbindung von deutlich mehr Kraftfahrzeugen genutzt wird als nur von den</p>	<p>Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Auf der Westseite wird die Knickstruktur erhalten, auf der Ostseite muss diese auf Grund des Ausbaus vom Brunnenweg entsprechend verlegt werden.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausarbeitung des Erschließungskonzeptes erfolgt auf Basis der beschlossenen Strukturkonzepte. Durch entsprechende bauliche Maßnahmen im Rahmen der Ausführungsplanung kann die Erschließung so ertüchtigt werden, dass diese zusätzlich zu der vorgesehenen Verschwenkung unattraktiv als Abkürzung ist.</p> <p>Aufgrund der Lage des B-Plans im Nahbereich des FFH-Gebiets DE-2026-303 "Osterautal" ist im Rahmen einer FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG zu überprüfen, ob die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele durch das geplante Vorhaben gegeben ist. Im Rahmen des Verfahrens wurde ein Entwässerungskonzept entwickelt, das insbesondere berücksichtigt, dass es zu keiner vermehrten Einleitung von Oberflächenwasser in die Ostrau kommt. Da zudem durch das Vorhaben keine Flächen mit Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie direkt in Anspruch genommen werden und eine Beeinträchtigung dieser Lebensraumtypen ausgeschlossen werden kann, die Möglichkeit von Beeinträchtigungen von Zielarten des FFH-Gebiets (Arten des Anhang II FFH-RL sowie charakteristische Arten der Lebensraumtypen) aufgrund der fehlenden Auswirkungen des Projekts ebenfalls ausgeschlossen werden kann und das Projekt damit insgesamt zu keinen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>eigentlichen Bewohnern. Hinzu kommt die Straßenführung an der Südgrenze der KITA, die als sehr problematisch zu bezeichnen ist. Hier ist die Gesamtplanung grundsätzlich zu überarbeiten.</p> <p><b>Zu 4.6 Schutzgebiete, Grünordnung und Artenschutz</b>  <b>Zu Schutzgebiete:</b>                      Das FFH-Gebiet Osterautal ist durch die westlich liegenden Plangebiete bereits stark vorbelastet. Dies gilt im Besonderen durch die Versiegelung der ehemaligen Feuchtwiesen entlang der Nordseite der Au. Ein nicht unwesentlicher Teil des Wasserregimes wurde durch die Bebauung im Westen bereits zerstört. Aus dem Oberboden dieser Wiesen gelangte ehemals natürlich vorgereinigtes Wasser über Sickerquellen in die Osterau. Gleichzeitig dienten die Flächen als Hochwasserpolder. Die Abwertung des FFH-Gebiets wird durch die vorliegende Überplanung fortgesetzt, der Hochwasserschutz sträflich vernachlässigt. Im Absatz 3 wird ausgesagt, dass „das Wasserregime der Osterau nicht beeinträchtigt wird“. Es ist durch die bereits erfolgten Versiegelungen stark beeinträchtigt. Die Wasserstände verzeichnen seit der Bebauung im Westen häufiger Extremwerte, verschärft durch die geänderten klimatischen Bedingungen mit langen Trockenzeiten und erhöhten Starkregenereignissen.</p> <p>Die geplanten Maßnahmen im Plangeltungsbereich tragen den veränderten Bedingungen nicht Rechnung, sie gehen nur von zweijährigen Ereignissen und zu geringen Niederschlagsmengen aus (s. Zu 4.9 und Zu 5 im Folgenden) und sind dementsprechend unterdimensioniert.</p> <p>Hinzu kommt der weiter erhöhte Druck auf das Auengebiet durch Erholungssuchende aus dem BPlangebiet. Beispielsweise sind die Trittschäden im Ufer- und angrenzenden Wasserbereich unübersehbar. Die besonders schutzwürdigen Neunaugenvorkommen werden durch die Freizeitnutzung gefährdet. Das Vorkommen von Bach-, Fluss und Meerneunaugen in der Osterau ist eines der letzten in Schleswig-Holstein und deshalb von landesweiter Bedeutung (Stand 2021). Für die</p>	<p>maßgeblichen Bestandteilen führt, ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung somit nicht erforderlich und das Projekt zulässig. Die Aussage ist falsch. Für die Retentionsflächen im Süden wurde für die Bemessung ein 5-jährliches Regenereignis zu Grunde gelegt. Um ein ausreichendes Rückhaltevolumen auch für Starkregenereignisse zu berücksichtigen, sind die Retentionsflächen für ein 10-jähriges Regenereignis ausgelegt. Des Weiteren wurden für die Bemessung der Retentionsflächen die aktuellen Regenreihen der KOSTRA 2020 berücksichtigt. Das Grabensystem ist so ausgelegt, dass ebenfalls ein 30-jähriges Regenereignis mit einer Dauerstufe von 10 Minuten abgeleitet werden kann.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>

## Stadt Bad Bramstedt – Bebauungsplan Nr. 67

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Eiablage müssen sandfreie Kiesbetten vorliegen. Durch Ufererosion erfolgt eine Verschlammung und Versandung. Stark geschädigt ist bereits der vorliegende Lebensraumtyp (flutende Vegetation).</p> <p>Damit werden auch wesentliche Ziele der Wasserrahmenrichtlinie verfehlt.</p> <p>In der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung muss eine Kartierung der flutenden Vegetation im Bereich des FFH-Gebiets durchgeführt werden. Der FFH-Lebensraumtyp 3260 „Fließgewässer mit flutender Vegetation“ weist als Wasserpflanzengesellschaften die Verbände Ranunculion fluitantis und Callitricho-Batrachion einschließlich der Wassermoose auf. Die kennzeichnenden zu kartierenden Arten sind Aufrechter Merk, Brunnenmoos, Flutender Wasserhahnenfuß, Schildwasserhahnenfuß, Tausendblattarten und Wassersternarten.</p> <p>Die FFH-VVP muß für einen tragfähigen Vergleich des Zustandes abschnittsweise durchgeführt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in der Mittleren Osterau mit gutem Zustand der Makrophyten zwischen der Kanu-Einsatzstelle nördlich vom Hof Weide und Bimöhlen (an der Feldwegbrücke 53.935722, 9.979076, erreichbar von der Weider Straße),</li> <li>2. an der Unteren Osterau zwischen A7 und B206 (an der Brücke am Abzweig von der Straße Holm nach Norden zum Brunnenweg östlich vom Gesundbrunnen, 53.922080, 9.922648) unter Einfluss der A7-Emissionen,</li> <li>3. an der Brücke über die Untere Osterau (53.916366, 9.896607 westlich der Straße „Am Waldbad“, Abzweigung vom Lohstücker Weg/B4neu) unter Einfluss der bestehenden Bebauung südlich der Bimöhler Straße.</li> </ol> <p>Nur wenn kein Unterschied im Zustand der flutenden Vegetation als Lebensraumtyp 3260 des Anhangs I der FFH-Richtlinie festgestellt wird, wäre es statthaft eine Nichtbeeinträchtigung zu konstatieren. Die genannte Vegetation steht an der Basis der Ökopyramide in diesem System und ist damit verantwortlich für die gefährdeten und stark gefährdeten Wirbeltier- und Insektenarten. Beispielsweise können sich die Neunaugenlarven nur durch die lebensraumtypische Mikroflora ernähren, die nur in Fließgewässern mit hoher Qualität, gereinigt durch die Makroflora vorkommen. Hinzu kommt die Benthosfauna mit unter anderem Larven von geschützten Libellenarten. Die Gewässerbodentiere sind die Ernährungsgrundlage für die lokal vertretenen Wasseramseln und Gebirgsstelzen.</p> <p>Der Schutzbereich des FFH-Gebiets erstreckt sich auf die Kontaktlebensräume. In den Erhaltungszielen wird verlangt:</p> <p>Erhaltung von Kontaktlebensräumen wie offenen Seitengewässern, Quellen, Bruch-,</p>	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Es wurde ein entsprechender Fachbeitrag zum Artenschutz erstellt. In diesem wurden alle relevanten Arten berücksichtigt.</p>

## Stadt Bad Bramstedt – Bebauungsplan Nr. 67

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Galerie- und Auwäldern (LRTs 9110,,9190, 91DO* und 91EO*, alle ges. gesch. §), Hangwäldern der Talaue, Röhrichten (ges. gesch. §, auch im BPlan-Gebiet selbst vorhanden), Seggenriedern (ges. gesch. §, auch im BPlan-Gebiet selbst vorhanden), Hochstaudenfluren (ges. gesch. §, LRT 6430), Streu- und Nasswiesen (ges. gesch. §, LRT 6510) und der funktionalen Zusammenhänge. Alle diese Erhaltungsziele wurden bereits mit der Genehmigung der benachbarten Plangebiete wesentlich verletzt. Die Genehmigung dieses neuen Planes ist zu versagen, da hierbei direkt in Nachbarschaft die entsprechenden Lebensräume zerstört werden.</p> <p>Im Managementplan wird ausdrücklich bei den Maßnahmen verlangt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erhalt der Gründlandnutzung im Talraum der Osterau;</li> <li>2. weitere Extensivierung der Nutzung im Talraum der Osterau</li> <li>3. Förderung standortgerechter Entwicklung</li> <li>4. Entwicklung von Auwald.</li> </ol> <p>Gegen alle genannten Ziele wird durch die Planung im vorliegenden Entwurf verstoßen.</p> <p>Laut Managementplan sind neben den Neunaugenarten noch weitere FFH-Arten nach Anhang II und IV vorhanden:</p> <p>Teichfledermaus,  Wasserfledermaus,  Fransenfledermaus,  Abendsegler,  Breitflügelfledermaus,  Zwergfledermaus,  Braunes Langohr.</p> <p>Moorfrösche, Grasfrösche und Erdkröten laichen in den Kleingewässern im Süden des geplanten BPlan-Gebiets und benötigen als Adulte die Feuchten Wiesenflächen mit Gräben und Grüppen im Gebiet selbst.</p> <p>Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie und gefährdete Arten nach Roter Liste sind im Osterautal Rotmilan, Habicht, Sperber, Eisvogel, Silberreiher, Weißstorch, Schwarzspecht (Brutpaar im südlich angrenzenden Auenwald), Grünspecht, Mittelspecht (Brutpaar im südlich angrenzenden Auenwald), Uhu, Zaunkönig, Neuntöter, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Blaukehlchen und Tannenmeise.</p> <p>Entsprechend ist die Aussage im letzten Absatz zu „Teilgebiete“ falsch. Vielmehr</p>	<p>s.o. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes.</p>



Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>muss es heißen:                      „Eine Beeinträchtigung von Zielarten des FFH-Gebiets ist auf Grundlage des Projektes anzunehmen, wodurch zu konstatieren wäre, dass es insgesamt zu Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets und seiner für die Erhaltung und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile kommen wird.“</p>	
	<p><b>Zu Festsetzung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern:</b>                      Der erste Satz zeigt, wie unverbindlich der Erhalt von Bäumen und Sträuchern formuliert wird: „... werden weitestgehend zum Erhalt festgesetzt, sofern dies mit den städtebaulichen Entwicklungsabsichten vereinbar ist.“</p> <p>Dabei wurden im Wege einer illegalen vorgezogenen Baufelddräumung beispielsweise bis auf eine Ausnahme alle Großbäume und damit Überhälter der Ost-West-Knickstruktur im östlichen Geltungsbereich parallel zum Brunnenweg entfernt. Dabei handelte es sich um einen durchgewachsenen Knick, bei dem alle Bäume gesetzlich geschützt sind.</p> <p>Im Dokument „1_Biotoptypen_B67_BB_220517“ sind in der Karte die beseitigten 22 Großbäume mit dünner schwarzer Linie aufgeführt. Es stehen noch 7 Jungbäumchen mit Durchmesser von ca. 20 cm. Eine entsprechende Abholzung erfolgte im durchgewachsenen Nord-Süd-Knick auf der Westseite des Brunnenwegs. Dort wurden zwar 7 Großbäume zur Erhaltung festgesetzt, aber vor Ort sind weniger erkennbar. Auch auf älteren Satellitenbildern des Bereichs, z.B. vom 20.4.21 sind die Knickstrukturen noch vollständig erhalten. Hier zeigt sich das übliche Vorgehen der Stadt, wie sie es beispielsweise trotz Widerspruchs und mangels Verfolgung durch die Untere Naturschutzbehörde und die Kreisaufsicht auch im Gewerbegebiet Süd durchgezogen hat.</p> <p>Auf Seite 13 heißt es im zweiten Absatz:                      „Die überbaubaren Grundstücksflächen in den einzelnen Baugebieten werden so festgesetzt, dass diese einen ausreichenden Abstand zu den Knicks einhalten. Die Kronentraufenbereiche der Gehölze werden durch entsprechende Festsetzung von sämtlichen baulichen Anlagen freigehalten. Dies gilt auch für genehmigungsfreie Nebenanlagen.“                      Diese Festsetzungen sind zu wenig konkret. Der ausreichende Abstand zu den Knicks ist gesetzlich festgelegt und muß sich in der Planzeichnung finden, die Kronentraufenbereiche müssen entsprechend des tatsächlichen Umfangs eingetragen sein.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die wichtigen, wertvollen und das Plangebiet prägenden Elemente werden soweit wie möglich zum Erhalt festgesetzt. Die Festsetzungen wurden zum Entwurf umfassend überarbeitet. Wenn ein Erhalt nicht möglich ist, sind die Eingriffe entsprechend auszugleichen. Hier hat eine sorgsame Abwägung zwischen Erhalt und Eingriff stattgefunden.</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine ordnungsgemäße Knickpflege des Flächenbesitzers. Gemäß Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (MELUR 2017) ist ein Herunterschneiden des Gehölzbewuchses (sog. "Auf-den-Stock-setzen") alle 10 bis 15 Jahre vorzusehen. Überhälter müssen dabei in einem Abstand von 40 bis 60 m auf dem Knick bestehen bleiben. Dies ist hier der Fall.</p> <p>Die Darstellung der Anzahl der festgesetzten Bäume auf dem westlichen Knick am Brunnenweg entsprach noch 2022 den Tatsachen. An der Darstellung wird festgehalten.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, die Festsetzungen wurden zum Entwurf überarbeitet. Abstände werden eingehalten. Zum Schutz der Strukturen werden entlang des Brunnenweges entsprechende Festsetzungen für Flächen getroffen, in denen die Errichtung baulicher Anlagen unzulässig ist.</p>



Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p><b>Zur Artenschutzrechtlichen Betrachtung</b></p> <p>Es ist darauf zu achten, daß die adäquaten Zeiten zur Erfassung der geschützten Arten eingehalten werden. Beispielsweise begann bei Spechten aktuell im Dezember bereits die akustische Reviermarkierung. Damit ist die nächste Kartierperiode erst in einem Jahr wieder möglich. Sehr stark vom jeweiligen Klima abhängig sind auch die Laichzeiten der Frösche und Kröten. Hier sind tagesaktuelle Temperaturwerte zu berücksichtigen, von Februar bis April. Entsprechend variieren die Ankünfte der Zugvögel, abhängig von beispielsweise temperaturbedingter Barriere bei der Alpenquerung. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag müssen die Durchführungstermine für jede Art genannt werden. Beispielsweise ist es schwer Neuntöter ausserhalb der Zeit des Flügge werdens der Jungvögel aufzufinden. Sie sind in der Brutzeit extrem scheu.</p> <p>Im letzten Absatz auf Seite 13 wird dem Auftragnehmer zur Durchführung der floristischen und faunistischen Erfassungen und der Konfliktanalyse das gewünschte Ergebnis vorgegeben (<i>...wird wahrscheinlich zu dem Ergebnis kommen, dass unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ... die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden können und keine Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die geprüften Arten/Artengruppen erforderlich werden.</i>) Diese Vorgabe ist als gezielte Einflussnahme auf die korrekte und unabhängige Durchführung der Untersuchungen unredlich.</p> <p>Im letzten Absatz zum Punkt Artenschutzrechtliche Betrachtung wird zur Verwendung heimischer Gehölze bei der Pflanzung ausgesagt:</p> <p><i>„Zum Schutz und Erhalt der Artenvielfalt wird ebenfalls ein Hinweis zur Verwendung heimischer Gehölzarten aufgenommen. Diese sind an die Bedingungen im Naturraum angepasst und bieten Lebensraum für zahlreiche Arten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>Für Gehölzpflanzungen sollten heimische Gehölzarten Verwendung finden. Es wird auf Anlage 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bramstedt verwiesen.</i></li> </ul> <p>Gärten mit heimischen Gehölzen bieten in urbaner Umgebung bekanntermaßen eine Ersatzheimat für viele Organismen. Wenn schon durch die Umwandlung in Bauland so viele Lebensräume verschwinden ist hier ein Ersatz des unverbindlichen Ausdrucks „sollten“ durch die verbindliche Vorschrift einer derartigen Anpflanzung vorzunehmen.</p> <p>Die Anlage 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bramstedt („Liste der in Schleswig-Holstein heimischen Gehölzarten und Klimabäume überarbeitete Liste durch den Bauhof“) ist dazu keine Hilfe, da sie zu viele nichtheimische Arten enthält - alleine auf der ersten Seite befinden sich unter 30 Arten 13 exotische Arten und 5 sogenannte</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bestandsaufnahme bzw. -erfassung für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an den üblichen Standards und Kartierzeiten und wurde korrekt durchgeführt.</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Kultivare, die keineswegs Lebensraum für zahlreiche Arten bieten. Stattdessen ist die Liste der in Schleswig-Holstein heimischen Gehölzarten des Kreises Segeberg heranzuziehen (s. Anhang), die in dieser Hinsicht korrekt ist. Sie kann in geschützter Umgebung auch durch die Blumenesche (<i>Fraxinus ornus</i>) als Art der Gegenden mit mildem Klima in Mittel- und nördlichem Südeuropa ergänzt werden, da auch in Schleswig-Holstein durch den Klimawandel eine Floraveränderung stattfinden kann und die angepasste Tierwelt sich entsprechend von Süden her ausbreitet. Ein Exemplar steht auf der Osterauinsel rechts vom Fußweg.</p>	
	<p><b>Zu 4.7 Bodenschutz</b></p> <p>Zu beachten ist die eventuelle Existenz einer Ortsteinschicht in etwa 50 cm Tiefe. Sie entsteht durch Auswaschungen aus einer aufliegenden Niedermoorschicht, wie sie im Bereich typisch ist. Eisenionen, Huminsäuren und Carbonationen sorgen für eine zementartige Schicht von etwa 10 bis 20 cm Dicke, die nur schwer von Wurzeln durchdrungen werden kann. Sie hat aber auch zur Folge, daß Niederschläge kaum in die darunter liegende Sandschicht eindringen können, die den ersten Grundwasserleiter darstellt. Gut ist diese Ortsteinschicht für die Verhinderung der Grundwasserverschmutzung aus oberflächlichen Quellen. Sie sorgt aber auch grundsätzlich für eine sehr schnelle Übersättigung des Oberbodens und den Überschußwasserabfluss. Häufig finden sich auch noch Torflinsen mehr oder minder großer Flächen im Untergrund mit anmoorigen Böden, d.h. höheren organischen Gehalten als auf Seite 14 im vorletzten Absatz genannt. In Zeiten der Bekämpfung des Klimawandels durch Begrenzung der Kohlendioxidemission wäre es kontraproduktiv solche Flächen durch Tiefpflügen an die Oberfläche zu bringen.</p> <p>Hinzu kommt für die Bebauung auf einer Ortsteinschicht die Problematik, dass bei einer Aushebung für das Fundament die Ortsteinschicht durchbrochen wird. Darunter liegt die erste Grundwasserschicht, die praktisch übersättigt ist und deshalb drückt das Wasser richtiggehend nach oben, bzw. kommt es zu Feuchtigkeitsschäden an den Neubauten. Ein Keller könnte nur mit erheblichem Aufwand abgesichert werden. Umgekehrt kommt es bei Regen grundsätzlich schnell zu einer Überflutung über der dünnen Bodenschicht und entsprechend schnell zum Abfluss des Regenwassers. Im Prinzip gibt es in dieser Lage keine richtig wirksamen Möglichkeiten die Belastung der Osterau mit schadstoffhaltigem Abflusswasser zu verhindern.</p> <p><b>Zu Gewässerschutz</b></p> <p>Aus Naturschutzsicht und für die Erholungsfunktion für die Anwohner, besonders</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gem. Baugrundgutachten liegen im Erschließungsgebiet keine Ortsteinschichten sowie Niedermoorschichten vor. Im Erschließungsgebiet sind ausschließlich Grob und Feinsande anzutreffen.</p> <p>Der Meiereigraben wird langfristig erhalten, jedoch aus dem Gewässerverzeichnis des Wasser- und Bodenverbands entlassen. Eine entsprechende</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>der Kinder ist es unerlässlich das Verbandsgewässer Meiereigraben zu erhalten. Wünschenswert ist ein breiterer Schutzstreifen, der auch einen naturnäheren Ausbau an Stelle der Geradlinigkeit zulässt. Die vorgesehene öffentliche Grünanlage würde ebenfalls an Lebendigkeit gewinnen, wenn sie nicht gerade und eben wäre. Querungen an Verkehrsweegen sollten durch Rohre mit mindestens 80 cm gestaltet werden, um nicht durch Dammbauspiele zu leicht versperrt zu werden. Ein flacher Teich in KITA-Nachbarschaft könnte den Kindern einen guten Einblick in das bieten, was dort alles lebt und auch zur Gestaltung bearbeitet werden.</p> <p>Eine entsprechende naturnahe Gestaltung des Fuhendorfer Grabens im Osten des Plangebiets ist anzustreben.</p>	<p>Vorabstimmung hat mit der unteren Wasserbehörde im Verfahren stattgefunden. Die Straßenquerungen werden durch entsprechende Durchlässe hergestellt. Dies wird im Zuge der weiteren Erschließungsplanung mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.</p> <p>Die Umlegung des Fuhendorfer Grabens erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde.</p>
	<p><b>Zu 4.8. Immissionen</b></p> <p>Im ersten Absatz wird auf die Vorstudie zur Ausweisung von Wohngebietsflächen südlich der Bimöhler Straße verwiesen. Darin wird die Lärmbelastung auf das Plangebiet durch die südöstlich in Dammlage verlaufende B206 vorgeprüft. Das Problem ist die signifikante Überschreitung der Orientierungswertes bei den Lärm-Immissionswerten. Die Orientierungswerte („Grenzwerte“) für reine Wohngebiete WR nach DIN 18005 Teil 1, Beiblatt 1 betragen für Verkehrslärm 50 dB tags und 40 dB nachts. Die TA-Lärm nennt Immissionsrichtwerte 50 und 35 dB. Die groben Abschätzungen ergaben im straßennahen Bereich des Plangebiets 67 dB tags und 60 dB nachts. Dabei wurde aber noch nicht die Höhenlage in den Schallausbreitungsrechnungen berücksichtigt. Sie ist jedenfalls nicht als Faktor genannt. Die Planung hat offensichtlich das BPlan 67-Gebiet nur deshalb als allgemeines Wohngebiet WA definiert, da sonst die Überschreitung der Werte unüberbrückbar wäre. Für ein WA betragen die Orientierungswerte entsprechend 55 und 45 dB bzw. 55 und 40 dB, was immer noch viel zu sehr überschritten wird. Hinzu kommen bei der TA-Lärm Erschwerniszuschläge für Tageszeiten mit besonderer Empfindlichkeit von 6 dB an Werktagen von 6-7 und 20-22 Uhr, sonst von 6-9, 13-15 und 20-22 Uhr.</p> <p>„Vergessen“ wurde auch, daß nur bei Tag die Werte über die Gesamtzeit gemittelt werden. Bei Nacht gilt laut TA-Lärm der Mittelwert über die lauteste Stunde zwischen 22:00 und 06:00 Uhr. Damit verschärft sich die Lärmproblematik, da von 05:00 bis 06:00 Uhr der Berufsverkehr bereits in vollem Gang ist.</p> <p>Hinzu kommt, daß die Straßenverkehrsbelastung der 2017 veröffentlichten Lärmkartierung des LLUR entnommen wurden und damit auf Zählungen von 2015 basierten. Die Machbarkeitsstudie nennt für die Bundesstraße B206 DTV-Kfz 6754 für den Abschnitt nördlich der Bimöhler Straße und 7486 DTV-Kfz südlich der Bimöhler Straße. Zum gleichen Zeitpunkt 2015 wurden die Verkehrsbelastungen durch die LBV-SH</p>	<p>Kenntnisnahme. Zum Entwurf wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet. Die Ergebnisse fließen in die Festsetzung des B-Plan-Entwurfes ein. Grundsätzlich ist festzustellen, dass im Plangeltungsbereich keine Anhaltswerte für eine Gesundheitsgefährdung erreicht werden.</p> <p>Die TA Lärm bezieht sich auf Anlagen, Verkehrslärm wird gem. den Regelungen des BImSchG und der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) ermittelt.</p> <p>Da sich die TA Lärm auf Anlagen bezieht und die Kita in der Nacht nicht betrieben wird, sind hier keine Konflikte vorhanden.</p> <p>Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde auf Zahlen von aktuellen Straßenverkehrsbelastungen 2021 für die B 206 zurückgegriffen, die der Straßenverkehrszählung der Bundesanstalt für Straßenwesen entnommen wurden.</p>

## Stadt Bad Bramstedt – Bebauungsplan Nr. 67

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>veröffentlicht. Die hier veröffentlichten Werte lagen an der B206 zwischen A7 und Lohstücker Weg-Abzweigung bei DTV-Kfz 10045 und DTV-SV 457. An der BAST-Zählstelle Schmabek (2,5 km östlich Itzehoe an der B206) wurden DTV-Kfz 11185 und DTV-SV 457 festgestellt. Eine Zählung an der Umgehungsstraße entfiel. Die Diskrepanz zwischen den Werten, die hier vorliegt ist erklärungsbedürftig - 10045 veröffentlicht und 7486 in der Machbarkeitsstudie für die B206 südlich des Lohstücker Wegs entsprechend nur ca. 75%. Rechnet man die Belastung nördlich des Lohstücker Wegs auf den veröffentlichten Wert hoch so sollte tatsächlich eine Belastung am BPlan 67-Gebiet von ca. 9000 DTV-Kfz vorliegen! Damit lägen auch die errechneten Beurteilungspegel deutlich höher und die Belastung in der Wohnentwicklungsfläche wäre entsprechend noch inakzeptabler.</p> <p>Am 2.7.2021 hat der LBV.SH veröffentlicht, dass pandemiebedingt ab 5.7.2021 die um ein Jahr verschobene Zählung aller Fahrzeuge an Bundesautobahnen und -straßen durchgeführt wird, um die grundsätzliche Verkehrsentwicklung in Deutschland für die Regionen beurteilen zu können. Die Ergebnisse können für eine aktualisierte Prognose in einer Verkehrslärmuntersuchung Eingang finden, zu fordern ist jedoch eine korrekte Zählung an mehreren durchschnittlichen Werktagen bei durchschnittlichen Temperaturen und ausserhalb von Ferienzeiten.</p> <p>Da die „Umwandlung“ von WR zu WA alleine noch nicht ausreicht, wurden in der Machbarkeitsstudie weitere „Möglichkeiten zur Vermeidung von Konflikten“ diskutiert. Unter den planerischen Instrumenten wurde die „Gliederung von Baugebieten nach in unterschiedlichem Maße schutzbedürftigen Nutzungen“ aufgeführt, die wegen der Homogenität der Wohnbebauung aber nicht möglich ist.</p> <p>Ein weiteres Instrument wären aktive Schallschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwände und -wälle. Auf Grund der dammgeführten Hochlage der B206 scheidet diese Möglichkeit ebenfalls aus. Auch Emissionsbeschränkungen für Gewerbeflächen entfallen, da es keine Gewerbeflächen geben wird.</p> <p><b>Auf Seite 6 heißt es im letzten Absatz der Machbarkeitsstudie:</b></p> <p>„Der Schutz der Wohnbebauung kann jedoch auch aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung der schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite), durch Abrücken der Baugrenzen und durch passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend sichergestellt werden.“</p> <p>Dieses Ergebnis zur Umgehung der Lärmimmissionsgrenzen wird im Vorentwurf BPlan 67 entsprechend übernommen. Allerdings werden im Absatz 2 zum Verkehrslärm auf</p>	<p>Die Ergebnisse werden zum Entwurf in die Planunterlagen eingepflegt.</p> <p>Der Anregung wird in Teilen gefolgt, aktuelle Zahlen von 2021 wurden in Ansatz gebracht. Deren Verwendung ist aus Sicht der Stadt zulässig, eine weitere Detaillierung wird nicht für notwendig erachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Seite 16 falsche Aussagen gemacht. Weder werden die täglichen noch die nächtlichen Immissionsgrenzwerte eingehalten, noch stimmen die genannten nächtlichen Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete.</p> <p>Grobe logische Fehler werden dabei bezüglich des lärmindernden Effekts durch Verlegung der schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite begangen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Umgehungsstraße liegt im Südosten. Damit wirkt der Lärm besonders stark in Richtung der Wohnhäuser im Osten und Süden des Plangebiets ein, aber auch noch im Nordosten und Südwesten.</li> </ol> <p>Hinzu kommt die Schallreflexion an Nachbarhäusern, die im Prinzip in keiner Richtung einen Schutz der Wohnbebauung durch Grundrissgestaltung ermöglicht, ganz zu schweigen von den Schallimmissionen bei einem Aufenthalt im Freien. In den Anhängen A2.3.3 bzw. 2.4.2 wird diese Problematik aufgegriffen und die abgestrahlte Schalleistung von Teilflächen der Außenhaut eines Gebäudes abgehandelt. Die Machbarkeitsstudie schlägt hier fachlich falsch vor, Außenwohnbereiche vorzugsweise im Schutz der Gebäude anzuordnen (Seite 5, Punkt 5).</p>	<p>Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie werden zum Entwurf gegen die Ergebnisse der schaltechnischen Untersuchung ausgetauscht.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>
	<p><b>Zu 4.9 Ver- und Entsorgung</b></p> <p>Bezüglich des Niederschlagswasser habe ich bereits oben Stellung genommen. Die Auslegung der auf ein zweijähriges Regenereignis entspricht nicht den aktuellen klimatisch bedingten Veränderungen. Die für die Retention vorgesehenen Gräben, Mulden und Becken sind nicht ausreichend dimensioniert. Die gedrosselte Einleitung in den Meiereigraben ist ebenfalls zu hoch und eine Vorreinigung kann durch die Maßnahmen auch nicht für einen sauberen Abfluss sorgen. Die Wasserqualität der Osterau würde absehbar abhängig vom jeweiligen Wasserstand schlechter werden und damit wären sowohl die FFH-Richtlinien als auch die WRRL verletzt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Für die Retentionsflächen im Süden wurde für die Bemessung ein 5-jährliches Regenereignis zu Grunde gelegt. Um ein ausreichendes Rückhaltevolumen auch für Starkregenereignisse zu berücksichtigen, sind die Retentionsflächen für ein 10-jähriges Regenereignis ausgelegt. Des Weiteren wurden für die Bemessung der Retentionsflächen die aktuellen Regenreihen der KOSTRA 2020 berücksichtigt. Das Grabensystem ist so ausgelegt, dass ebenfalls ein 30-jähriges Regenereignis mit einer Dauerstufe von 10 Minuten abgeleitet werden kann. Für die Einleitung in den Meiereigraben ist eine Drosselabflussspende von 0,3 l/(s*ha) berücksichtigt. Dies ist geringer als der landwirtschaftliche Abfluss von 1,2 l/(s*ha). Die Einleitbegrenzung ist Vorgabe der Unteren Wasserbehörde. Unter Berücksichtigung der geringen Einleitbegrenzung von 0,3 l/(s*ha) wird dafür Sorge getragen, dass die Untere Osterau nicht weiter belastet wird. Vor Einleitung in den Meiereigraben wird eine Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers vorgesehen und mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.</p>
	<p><b>Zu 5 Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung und den Umweltbericht</b></p> <p>Dazu habe ich bereits ausführlich vorstehend mit konkreten Anforderungen und Ausführungen Stellung genommen.</p>	

## Stadt Bad Bramstedt – Bebauungsplan Nr. 67

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Hinzuzufügen ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Karte Biotoptypen vorliegende Gehölzstrukturen macht falsche Angaben zu den Gehölzstrukturen. Es liegen geschützte HFb und HFy vor. Am Meiereigraben finden sich FLf, FLr, FLs, FLn (§, siehe S 111 Kartieranleitung 2022 SH).</li> <li>2. die tatsächliche Entwicklung in den BPlangebieten führte zu erheblichen Beeinträchtigungen der Osterau (u.a. siehe aktuelles Gutachten zur Neunaugensituation).</li> </ol> <p>bei den Schutzgebieten müssen Aussagen zu Zielen und Gefährdung des Landschaftsschutzgebiets an der Osterau gemacht werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Einstufung der Biotoptypen wurden korrekt durchgeführt. Teilweise sind die genannten Biotoptypen nur sehr kleinflächig vorhanden und finden dann keine gesonderte Berücksichtigung. Eine mögliche Beeinträchtigung der Osterau wurden ausreichend berücksichtigt. Ein Flächenbetroffenheit des LSG liegt nicht vor, auf eine tiefergreifende Betrachtung wurde daher verzichtet.</p>
15	<p><b>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 06.12.2022</b></p> <p>zu o. a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wie auf Seite 4 des Vorentwurfs der Begründung beschrieben wird, liegt nordöstlich des Plangebietes ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Silagelagerflächen, Stallungen für Rinder und einem Güllelager. Wie aus der Planzeichnung hervorgeht, ist die vorhandene Wohnbebauung schon nah an dem Standort, so dass es durch die Planung zu keiner Verschärfung der Konfliktsituation kommt. Wir machen jedoch ausdrücklich auf den Bestandsschutz des Betriebes aufmerksam und empfehlen dringend, den Sachverhalt, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können, textlich mit in die Begründung der o. a. Bauleitplanung aufzunehmen.</p> <p>Ansonsten bestehen aus unserer Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine weiteren Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Der landwirtschaftliche Betrieb hat seine Betätigung deutlich reduziert, die Tierhaltung östlich des Brunnenweges in Stallungen wurde aufgegeben. Dennoch wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung übernommen, und auf entsprechende landwirtschaftliche Immissionen hingewiesen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
16	<p><b>Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, 16.12.2022</b></p> <p>die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
17	<p><b>Gewässerpflegetherverband Osterau, 16.12.2022</b></p> <p>seitens des Gewässerpflegetherverbandes Osterau gibt es grundsätzlich keine Bedenken gegen den B-Plan 67 der Stadt Bad Bramstedt. Alle Vorgaben des Verbandes sind bereits in der Begründung unter „Gewässerschutz“ auf Seite 15 und 16 erwähnt.</p> <p>Wenn der Meiereigraben Verbandsgewässer bleibt, greift die Verbandssatzung und das LWG wie beschrieben. Der Verband würde einer Entlassung des Gewässers aus dem Verbandsnetz zustimmen, wenn alles mit der Unteren Wasserbehörde</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

## Stadt Bad Bramstedt – Bebauungsplan Nr. 67

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	abgestimmt und es entsprechend genehmigt wurde.	
<b>18</b>	<b>Amt Auenland Südholstein, 21.12.2022</b> mit Schreiben vom 17.11.2022 informierten Sie über das o.a. Bauleitplanverfahren. Die Gemeinden Schmalfeld, Lentförden und Hasenmoor haben die Inhalte zur Kenntnis genommen. Bedenken oder Anregungen werden seitens der Gemeinden nicht vorgetragen.	Kenntnisnahme.